

Anhang 2

betreffend Fussnote zu den §§ 17, 18a, 19 und 20

Übergangsbestimmung aus Abschn. II des GRB vom 9. 11. 2011 (wirksam seit 1. 1. 2012):

Kommunale Stiftungen, welche nach dem 1. Januar 2012 errichtet werden, fallen ausschliesslich unter die Aufsicht durch die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB). Bei kommunalen Stiftungen, welche neu unter die Aufsicht der BSABB gestellt werden, wird die Aufsicht spätestens per 1. Januar 2014 auf die BSABB übertragen. Die bisherige Aufsichtsbehörde und die BSABB können einvernehmlich beschliessen, dass die Übertragung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.